

Reglement über die Benutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften (Benutzungsreglement)

Anhang 2

Schul- und Sportanlagen

vom 26.10.2022
in Kraft seit 26.10.2022

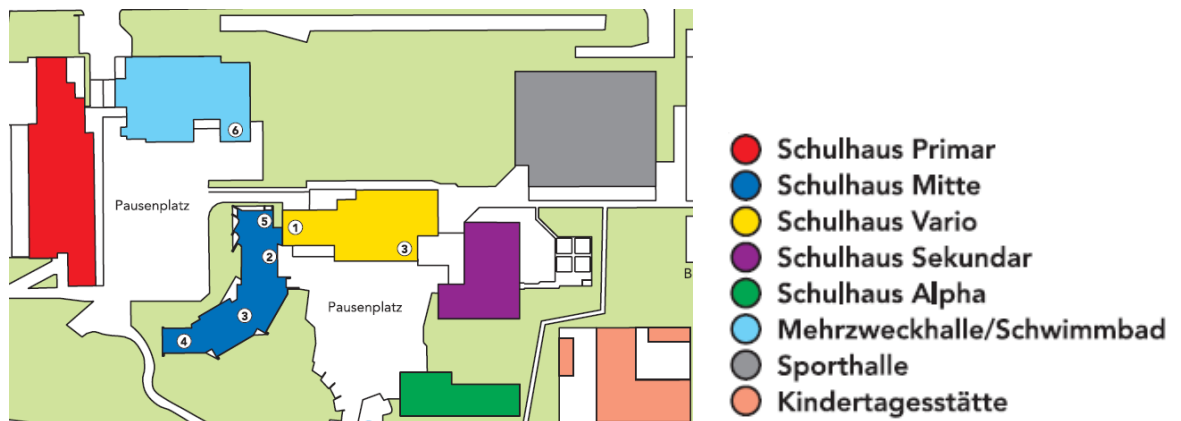
Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Räumlichkeiten und Einrichtungen	3
Art. 2	Benutzerkreis	3
Art. 3	Esswaren und Getränke	3
Art. 4	Ordnung	3
Art. 5	Rauchen	4
Art. 6	Sporthalle / Technische Einrichtung	4
Art. 7	Aussenanlagen	4
Art. 8	Schlüssel	4
Art. 9	Hunde	4

Art. 1 Räumlichkeiten und Einrichtungen

Die **Schul- und Sportanlagen** umfassen folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen:

- Turn- und Sportanlage (Dreifachhalle)
- Aussensportanlage (Leichtathletikanlage und Kunststoffspielfläche)
- Allwetterplatz
- Beach-Volley-Feld
- Schulwiese bei der Sporthalle (Pausen- und Schulsportwiese)
- Sportplatz beim "Heiget-Huus" (9er-Feld)
- Dusche und Garderobe im Schulhaus "Vario"



Art. 2 Benutzerkreis

Gemäss dem Reglement über die Benutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 3 Esswaren und Getränke

Das Konsumieren von Esswaren und Getränken ist in sämtlichen Räumen der Schul- und Sportanlagen nicht erlaubt.

Ausnahmen können bei Sportanlässen mit Vereinsgastronomie gewährt werden. Die Nutzer sind in diesem Falle vollumfänglich für die Ordnung, Entsorgung und Reinigung zuständig oder tragen die Kosten für jeglichen Aufwand diesbezüglich.

Art. 4 Ordnung

Die Räume und Anlagen sind pünktlich wieder zu verlassen.

Vor dem Verlassen der Räume und Anlagen ist Ordnung zu erstellen.

Sämtliche Geräte wie Turn- und Spielgeräte etc. sind nach Ende der Belegung am dafür vorgesehenen Ort zu versorgen.

Die benutzten Anlagenteile sind sauber (besenrein) zu verlassen.

Das Aufstellen und Lagern von zusätzlichem Vereinsmobiliar ist nur mit Einwilligung der Bereichsleitung Liegenschaften oder der zuständigen Hauswartinperson gestattet. Für

Beschädigung oder Diebstahl von schulfremdem Material übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Art. 5 Rauchen

Das Rauchen ist in allen gemeindeeigenen Räumlichkeiten, insbesondere in den Räumen der Schul- und Sportanlagen sowie auf dem gesamten Schul- und Sportareal verboten.

Bei Veranstaltungen sind in Absprache mit der Bereichsleitung Liegenschaften oder der zuständigen Hauswarperson ausserhalb der Schul- und Sportanlagen "Raucher"-Bereiche zu bezeichnen. Der Veranstalter / die Veranstalterin hat entsprechende Aschenbecher zu besorgen.

Art. 6 Sporthalle / Technische Einrichtung

Die Wettkampfuhr, die Hubwände in der Sporthalle und die übrigen technischen Anlagen dürfen nur von der zuständigen Hauswarperson, von den hierfür ausgebildeten Lehrkräften und von den individuell für den Anlass instruierten Vereinspersonen bedient werden.

Die Musik- und Lautsprecheranlagen dürfen nur durch die Lehrkräfte, die Hauswarpersonen und instruierte Vereinspersonen bedient werden.

Art. 7 Aussenanlagen

Leichtathletikdisziplinen (Kugelstossen, Speerwerfen usw.) sind nur auf den dafür bestimmten Plätzen bzw. Anlagen erlaubt.

Die zuständige Hauswarperson ist befugt, definitiv über die Nutzung der Aussenanlagen (insbesondere der Wiesen) zu bestimmen, wenn dies erforderlich ist (Unterhalt oder Klima/Witterung).

Art. 8 Schlüssel

Die Vereine haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche den Empfang mit ihrer Unterschrift bestätigt. Eine Weitergabe von Schlüsseln an vereinsfremde Personen ist nicht erlaubt. Im Falle des Verlustes haftet der Verein gegenüber der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 9 Hunde

Das Mitführen von Hunden (und andern Tieren) in den Räumlichkeiten der Turn- und Sportanlage ist verboten. Auf den Aussenanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.